



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 34 a)

Verhütung bewaffneter Konflikte: Verhütung bewaffneter Konflikte

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.38/Rev.1 und A/75/L.38/Rev.1/Add.1)]

75/29. Das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem erklärt wird, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,



ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/205](#) vom 19. Dezember 2016, [72/190](#) vom 19. Dezember 2017, [73/263](#) vom 22. Dezember 2018 und [74/168](#) vom 18. Dezember 2019 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine),

ernsthaft besorgt darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolutionen und der einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bislang nicht nachgekommen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution [3314 \(XXIX\)](#) vom 14. Dezember 1974, in deren Anlage unter anderem erklärt wird, dass ein sich aus einer Aggression ergebender Gebiets-erwerb oder besonderer Vorteil nicht rechtmäßig ist und nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine

nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

unter Hinweis darauf, dass die vorübergehende Besetzung der Krim und die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit der Ukraine gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt durch die Russische Föderation gegen die Verpflichtungen verstößt, die in der Vereinbarung vom 5.

A/RES/75/29

